
S 5 SF 5095/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 SF 5095/03
Datum	09.03.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 195/05
Datum	22.11.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 9. März 2005 wird zurückgewiesen.
I. Der Kläger trägt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig sind Beitragsnachforderungen aufgrund einer Betriebsprüfung.

1.

Der Kläger ist Inhaber eines Ferkel- und Schweinegroßhandels, für welchen er drei ihm gehörende Transportfahrzeuge einsetzt. Mit diesen fuhrte der Beigeladene zu 1) im streitigen Zeitraum vom 01.12.1993 bis 30.06.1998 zweimal wöchentlich Viehtransporte durch bei einer monatlich gleichbleibenden Vergütung von DM 5.130,43 inklusive Umsatzsteuer.

Der Beigeladene zu 1) hat mehrere Gewerbe angemeldet, nämlich Viehhandel, Schank- und Speisewirtschaft, Metzgerei sowie Planung und Objektentwicklung von

Hochbauten. Für den Rinderzuchtverband O. fährt er mit einem eigenen Viehtransportfahrzeug Fahrten durch.

2.

Nach einer Betriebsprüfung forderte die Beklagte mit Bescheid vom 23.07.1998 Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von DM 31.470,06 nach mit der Begründung, der Beigeladene zu 1) sei vom 01.12.1993 bis 30.06.1998 als Arbeitnehmer des Klägers tätig gewesen, so dass die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge nachzuentrichten seien. Der Beigeladene zu 1) habe ausschließlich mit dem Schweine-/Ferkeltransportfahrzeug des Klägers zweimal pro Woche Transportfahrten durchgeführt. Für regelmäßig eintretende Tierverluste habe der Beigeladene zu 1) nicht haftet. Dieser habe kein Risiko aus dem Einsatz seiner Arbeitskraft getragen, sondern sei für die geleisteten Fahrten nach einem Fixum entlohnt worden. Ort, Zeit, Beginn und Ende der Fahrten habe der Kläger vorgegeben.

Dagegen erhob der Kläger Widerspruch mit der Begründung, der Beigeladene zu 1) sei Selbständiger mit einem eigenen angemeldeten Gewerbe gewesen und habe auch eigene Viehtransporte im Rahmen seiner Tätigkeit als Viehhändler durchgeführt. Im Verhinderungsfall habe der Beigeladene zu 1) Herrn U./P. eingesetzt, so dass ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht bestanden habe. Hierzu gab der Beigeladene zu 1) an, er sei eine vom Kläger vorgegebene Tour gefahren mit fester Ladestelle und fester Abladestelle bei dessen Kunden. Herr U. sei lediglich aus Neugierde und nur zweimal mit ihm gefahren, im Übrigen sei mit dem LKW stets ein zweiter, vom Kläger gestellter Fahrer mitgefahren. Mit Widerspruchsbescheid vom 28.10.2003 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück, weil mehrere Indizien auf eine abhängige Beschäftigung des Beigeladenen zu 1) hinwiesen, welcher vergleichbar mit den fest angestellten weiteren Fahrern des Klägers tätig geworden sei.

3.

Im anschließenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Landshut hat der Kläger unter Wiederholung seines Vorbringens im Verwaltungsverfahren vorgetragen, der Beigeladene zu 1) sei nicht in seinen Betrieb eingegliedert gewesen und habe Weisungen nicht unterlegen. Mit Urteil vom 09.03.2005 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, der Beigeladene zu 1) sei in einem abhängigen weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Kläger gestanden, was sich aus dem Gesamtbild der erbrachten Arbeitsleistung ergebe. Der Beigeladene zu 1) habe über keine eigenen Betriebsmittel verfügt, vielmehr habe der Kläger die Betriebskosten der Transporte getragen. Der Beigeladene zu 1) sei an die Vorgaben des Klägers gebunden gewesen und habe die Tätigkeit nicht frei gestalten können. Dem entspreche auch der wie bei einer abhängigen Beschäftigung gezahlte gleichbleibende monatliche Lohn. Zwar habe der Beigeladene zu 1) nicht seine gesamte Arbeitskraft dem Kläger zur Verfügung gestellt, jedoch liege bei den getätigten Fahrten eine abhängige Beschäftigung

in Teilzeit vor.

4.

Dagegen hat der KlÄger Berufung eingelegt und behauptet, der Beigeladene zu 1) sei nicht weisungsgebunden f¼r ihn tÄtig geworden. Er sei nicht in die Arbeitsorganisation eingebunden gewesen, Vorgaben hÄtten sich aus der sachlich bedingten Terminsgebundenheit der Viehtransporte ergeben. Der Beigeladene zu 1) habe stets frei entscheiden kÄnnen, ob er einen Transport fahre oder nicht. Seine TÄtigkeit sei als die eines SelbstÄndigen zu qualifizieren.

Der KlÄger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 09.03.2005 sowie den Bescheid der Beklagten vom 23.07.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.10.2003 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÄgers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 09.03.2005 zurÄckzuweisen.

Die Beigeladene zu 4) hat sich dem Antrag der Beklagten angeschlossen.

Beigezogen und Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung vom 22.11.2005 waren die Verwaltungsakten der Beklagten. Darauf sowie auf die Gerichtsakten beider RechtszÄge wird zur ErgÄnzung des Tatbestandes Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die gemÄÄ [ÄÄ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÄssige Berufung ist nicht begrÄndet.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 23.07.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.10.2003, mit welchem sie Beitragsnachforderungen in HÄhe von DM 31.470,06 = EUR 16.090,39 geltend gemacht hat. Die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Landshut mit Urteil vom 09.03.2005 zu Recht abgewiesen. Der KlÄger ist als Arbeitgeber des Beigeladenen zu 1) Schuldner der SozialversicherungsbeitrÄge, welche aus einer abhÄngigen BeschÄftigung im Zeitraum 01.12.1993 bis 30.06.1998 resultieren. Die entsprechenden BetrÄge hat die Beklagte dem Grunde nach zutreffend festgesetzt und auch der HÄhe nach richtig berechnet. Zwischen dem KlÄger und dem Beigeladenen zu 1) hatte im fraglichen Zeitraum ein BeschÄftigungsverhÄltnis im Sinne des [Ä 7 Abs.1](#) Sozialgesetzbuch (SGB) IV bestanden. Der Senat folgt insoweit den zutreffenden AusfÄhrungen des Sozialgerichts Landshut im angefochtenen Urteil und sieht von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÄnde ab ([Ä 153 Abs.2 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä 197a Abs.1 SGG](#) i.V.m. [Ä 154 Abs.1](#) Verwaltungsgerichtsordnung.

GrÄnde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich ([Ä 160 SGG](#)).

Erstellt am: 28.12.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024